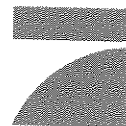


Bundesamt für Kommunikation  
BAKOM  
Dr. Martin Dumermuth  
Postfach  
2501 Biel

BAKOM	
7. JUNI 2007	
Reg. Nr.	
DIR	Kopie
BO	
RTV	A 300
IR	
TS	



Küsnacht, 5. Juni 2007

### Anhörung zur neuen Konzession SRG SSR

Sehr geehrter Herr Direktor

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Entwurf der neuen Konzession SRG SSR, Stellung nehmen zu können. Gerne kommen wir dieser Einladung nach.

Grundsätzlich begrüssen wir die Anpassung der Konzession an das inzwischen revidierte Radio- und Fernsehgesetz und die zugehörige Verordnung. In einigen Punkten können wir uns mit den vorgeschlagenen Bestimmungen in der Konzession SRG 08 jedoch nicht einverstanden erklären. Wir möchten diese Punkte nachfolgend erläutern:

#### Zu SFinfo:

Art. 5 Abs. 2 des Entwurfs gestattet der SRG die Ausstrahlung von Informationssendungen, die zuvor bereits auf SF1 ausgestrahlt wurden. Dieser Absatz regelt also die Programmaktivitäten von SFinfo. Die geltende Konzession verbietet der SRG, Werbung und Sponsoring auf SFinfo zu betreiben, während der Entwurf kein solches Verbot mehr vorsieht. Offenbar soll der SRG also erlaubt werden, auch auf SFinfo Werbung und Sponsoring betreiben zu können. Damit wird die SRG erheblich gestärkt und sie erhält zusätzliche Einnahmequellen. Dies widerspricht klar den gesetzgeberischen Absichten: In den Erläuterungen zum RTVG-Entwurf und im Bericht BAKOM wurde mehrfach betont, dass die unter dem alten RTVG geltenden Werbe- und Sponsoringbestimmungen für die SRG nicht weiter ausgebaut, sondern teilweise sogar eingeschränkt werden sollen.

Zudem soll es der SRG in der neuen Konzession auch gestattet werden, unter gewissen Umständen Erstaussstrahlungen auf SFinfo zu senden. Dies, kombiniert mit der Möglichkeit Werbung und Sponsoring zu betreiben, macht SFinfo zu einem vollwertigen Sender. Die Bestimmungen zu SFinfo entfernen sich demnach immer weiter vom ursprünglich definierten Zweck dieses Kanals.

Es gibt keinen Anlass, das Werbe- und Sponsoringverbot für SFinfo in der neuen Konzession fallen zu lassen. Wir stellen uns ganz klar gegen diese zusätzliche Kommerzialisierung der SRG-Programme und ersuchen Sie, das Werbe- und Sponsoringverbot für SFinfo auch in der neuen Konzession festzuschreiben.





**Zum geplanten HD-Kanal:**

Art. 5 Abs 4 des Entwurfs ermöglicht es der SRG, ein Programm in hochauflösender Qualität auf einem separaten Kanal auszustrahlen.

Bei diesem geplanten HD-Kanal handelt es sich um einen Versuchskanal, der nicht als Erweiterung des publizistischen Angebots der SRG gedacht ist. Wenn es der SRG gemäss Art. 5 Abs. 4 des Entwurfs aber erlaubt sein soll, ein originäres Programm für den HD-Kanal zu produzieren und auszustrahlen, käme dies gerade einer solchen ungewollten Erweiterung des publizistischen Angebots gleich. –Viel eher angezeigt wäre demnach ein HD-Versuchskanal im Simulcast-Verfahren.

Zudem fehlt auch hier ein Werbe- und Sponsoringverbot, was für einen zeitlich begrenzten Versuchskanal angezeigt wäre. Nochmals sei auf die Erläuterungen zum RTVG-Entwurf und den Bericht BAKOM verwiesen, in denen klar zum Ausdruck kommt, dass die unter dem alten RTVG geltenden Werbe- und Sponsoringbestimmungen für die SRG nicht weiter ausgebaut, sondern teilweise sogar eingeschränkt werden sollen.

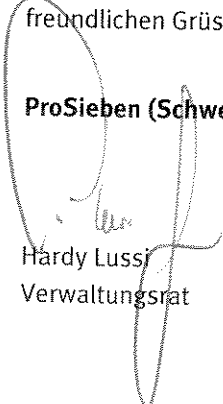
Der Betrieb des HD-Kanals ist auf die Dauer von fünf Jahren beschränkt (Art. 24 Abs. 3 des Entwurfs). Von Seiten der Cablecom ist zu erwarten, dass der neue HD-Kanal der SRG (Verbreitung grundsätzlich über Satellit) auch in die Netze eingespielen wird. Gemäss ersten Aussagen der Verantwortlichen soll dies im kostenlosen Grundangebot erfolgen. Die zeitliche Beschränkung erscheint uns daher wichtig, um zu verhindern, dass die SRG durch die Hintertür einen zusätzlichen Kanal etabliert. Wir erinnern daran, dass auch SFinfo ursprünglich ein zeitlich begrenzter Versuch war.

**Fazit:**

Die Webemöglichkeiten auf SFinfo und auf dem geplanten HD-Versuchskanal erlauben es der SRG, ihr kommerzielles Angebot in der deutschen Schweiz auf einen Schlag zu verdoppeln. Dies entspricht nicht den Absichten des Gesetzgebers zur asymmetrischen Finanzierung der SRG, sondern führt zu einer unerwünschten zusätzlichen wirtschaftlichen Konkurrenzierung von privaten Unternehmen. Wir ersuchen Sie daher, die Konzession im Sinne der obigen Ausführungen anzupassen.

Mit bestem Dank für Ihre Kenntnisnahme und  
freundlichen Grüssen

**ProSieben (Schweiz) AG**

  
Hardy Luss  
Verwaltungsrat

  
Mike Gut  
Geschäftsführer